



**Errichtung einer zentralen Kläranlage**

**Prüfung der Standorteignung**

**Standorte Breithardt und Strinz Margarethä**

Planungsträger:

**Gemeinde Hohenstein**  
**Schwalbacher Str. 1**  
**65329 Hohenstein**

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Wolfgang Best-Theuerkauf  
Stadtplaner AKH

18.04.2018

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1</b>	<b>VERANLASSUNG – AUFGABENSTELLUNG .....5</b>
<b>2</b>	<b>DATEN UND INFORMATIONSGRUNDLAGE .....6</b>
<b>3</b>	<b>METHODIK UND RECHTSGRUNDLAGEN.....7</b>
3.1	Prüfgegenstand, Prüfschritte und Beurteilungsmaßstab .....7
3.2	Beurteilungsrelevante Rechtsgrundlagen .....8
<b>4</b>	<b>LAGE DER STANDORTE – TOPOGRAPHIE – NUTZUNG UND BEDARFSABDECKUNG .....9</b>
4.1	Standort Breithardt .....9
4.2	Standort Strinz Margarethä .....10
<b>5</b>	<b>LANDESPLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN DES REGIONALPLANS.....13</b>
5.1	Standort Breithardt .....13
5.2	Standort Strinz Margarethä .....13
5.3	Vergleichende Standortbewertung.....14
<b>6</b>	<b>BAURECHTLICHE ANFORDERUNGEN UND RESTRIKTIONEN .....14</b>
<b>7</b>	<b>NATURSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN UND RESTRIKTIONEN .....15</b>
7.1	Standort Breithardt .....15
7.2	Standort Strinz Margarethä .....15
7.3	Vergleichende Standortbewertung.....16
<b>8</b>	<b>IMMISIONSSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN UND RESTRIKTIONEN ....17</b>
8.1	Standort Breithardt .....17
8.2	Standort Strinz Margarethä .....17
8.3	Vergleichende Standortbewertung.....17
<b>9</b>	<b>WASSERRECHTLICHE ANFORDERUNGEN UND RESTRIKTIONEN.....18</b>
9.1	Standort Breithardt .....18
9.2	Standort Strinz Margarethä .....18
9.3	Vergleichende Standortbewertung.....19
<b>10</b>	<b>FORTSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN UND RESTRIKTIONEN .....20</b>
10.1	Standort Breithardt .....20
10.2	Standort Strinz Margarethä .....20
10.3	Vergleichende Standortbewertung.....20
<b>11</b>	<b>BODENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN UND RESTRIKTIONEN .....20</b>
11.1	Standort Breithardt .....20

11.2	Standort Strinz Margarethä .....	20
11.3	Vergleichende Standortbewertung.....	21
<b>12</b>	<b>SONSTIGE BAUTECHNISCHE ANFORDERUNGEN UND PROBLEMSTELLUNGEN</b> .....	<b>21</b>
12.1	Standort Breithardt .....	21
12.2	Standort Strinz Margarethä .....	21
<b>13</b>	<b>ZUSAMMENFASSENDER BETRACHTUNG .....</b>	<b>21</b>

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

	Seite
Abbildung 4-1: Standort Breithardt.....	9
Abbildung 4-2: Standort Strinz Margarethä – Räumliche Einordnung.....	11
Abbildung 4-3: Standort Strinz Margarethä - Planungsfläche.....	12

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

- Anlage 1      Lageplan Standort Breithardt – Bestand (Biotope/Nutzungen)**
- Anlage 2      Lageplan Standort Breithardt – Schutzgebiete und Flächenbindungen**
- Anlage 3      Lageplan Standort Strinz Margarethä – Bestand (Biotope/Nutzungen)**
- Anlage 4      Lageplan Standort Strinz Margarethä – Schutzgebiete und Flächenbindungen**

## 1 VERANLASSUNG – AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Hohenstein beabsichtigt im Zuge der Neuordnung ihrer gesamten Abwasserableitung und Abwasserbeseitigung eine **zentrale und zukunftsfähige Kläranlage** zu errichten.

Nach dem derzeitigen Planungskonzept soll die geplante Kläranlage folgende Kennwerte aufweisen:

- **Ausbaugröße: 7.000 EW (6.000EW Grundbedarf + 1.000 EW Reserve)**
- **Flächenbedarf: 9.000 m<sup>2</sup> Grundbedarf für 7.000 EW + optional 7.000 m<sup>2</sup> für eine eventuelle Klärschlammvererdung**

Im Rahmen einer hierzu erarbeiteten Abwasserstudie (Ingenieurbüro Hartwig, Wiesbaden) wurden in Abstimmung mit der Bauverwaltung der Gemeinde Hohenstein zwei aus ingenieurtechnischer bzw. abwassertechnischer Sicht grundsätzlich geeignete Standortalternativen identifiziert. Die Alternativstandorte können in vergleichbarem Umfang bzw. Aufwand mittels Druck- und Freispiegelleitungen angedient werden..

Hierbei handelt es sich zum Einen um den Standort der bereits vorhandenen Kläranlage in der Gemarkung Breithardt, zum Anderen um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Gemarkung Strinz Margarethä im Aubachtal.

Aufgabe der Standorteignungsprüfung ist die Beurteilung der jeweiligen Standorteignung primär aus zulassungs- bzw. genehmigungsrechtlicher Sicht (Ausschlussstatbestände, Nutzungseinschränkungen, sonstige Restriktionen).

Darüber hinaus wird deren Zukunftsfähigkeit im Hinblick auf Erweiterungsmöglichkeiten in Anbetracht zukünftiger behördlicher Reinigungsanforderungen sowie hinsichtlich einer potentiellen Siedlungserweiterung geprüft.

Sonstige abwasserwirtschaftliche Beurteilungen des Nutzwertes der Standorte im Standortvergleich obliegen der Gesamtabwägung auf der Grundlage der vorliegenden Abwasserstudie 2018.

Weiterführendes Ziel ist es auf der Grundlage der Prüfergebnisse sowie der abwasserwirtschaftlicher Beurteilungen die genehmigungsrechtliche Machbarkeit vor Einreichung eines Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsantrags in Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erörtern und in der resultierenden Gesamtabwägung einen Vorzugsstandort herauszuarbeiten.

Hierbei soll ein Maximum an Planungs- und Investitionssicherheit hinsichtlich der genannten Standortoptionen für die Gemeinde Hohenstein gewährleistet werden.

## 2 DATEN UND INFORMATIONSGRUNDLAGE

- [U1] Abwasserstudie zur Modernisierung und Zentralisierung der Abwasserbehandlung der Gemeinde Hohenstein (Ingenieurbüro Hartwig, Wiesbaden) mit Nachträgen in der Fassung vom Januar 2018.
- [U2] Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenstein vom
- [U3] Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan vom 17.10.2011
- [U4] BfN-Online: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/haselmaus-muscardinus-avellanarius/lokale-population-gefaehrdung.html>
- [U5] Geoportal Hessen mit Hessenviewer und Fachthemen, 2018
- [U6] Hessisches Naturschutz-Informationssystem, - NATUREG (Naturschutzregister), 2018

### 3 METHODIK UND RECHTSGRUNDLAGEN

#### 3.1 Prüfgegenstand, Prüfschritte und Beurteilungsmaßstab

Gegenstand der Prüfung ist die Ermittlung und Beurteilung von

**potentiellen landesplanungs-, bau- und fachplanungsrechtlichen Ausschlussstatbeständen sowie möglichen Restriktionen / Nutzungseinschränkungen aus genehmigungsrechtlicher Sicht**

für die in der Abwasserstudie benannten ZKA-Standortalternativen in den Gemarkungen Strinz Margarethä und Breithardt.

Die Beurteilung der Standorteignung basiert auf dem zum Zeitpunkt der Erstellung der Studie vorhandenen Daten- bzw. Erkenntnisstand sowie den maßgeblichen bzw. gültigen Rechtsvorschriften.

Grundsätzlich ist eine Standorteignung aus zulassungsrechtlicher nicht gegeben, wenn vorhandene Flächenbindungen bzw. Rechtstatbestände sowie erkennbare Nutzungseinschränkungen aufgrund von fachrechtlichen Anforderungen der Realisierung des Vorhabens vollständig oder in erheblichem Umfang offensichtlich entgegenstehen und deren Überwindung / Bewältigung durch geeignete Optimierungs- und Kompensationsmaßnahmen oder durch Ausnahme- oder Befreiungsverfahren unwahrscheinlich erscheint.

Das Risiko möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte und deren Bewältigung kann hier nur orientierend eingeschätzt werden.

#### **Die Standorteignungsprüfung enthält folgende Prüfschritte:**

1. Erfassung der Standorte hinsichtlich der örtlichen Nutzungs- und Biotopstrukturen sowie Infrastruktureinrichtungen etc. sowie Ermittlung sonstiger behördlich verfügbarer standortbezogener Daten
2. Ermittlung und Darstellung der regionalplanerischen sowie planungs-, bau- und umweltrechtlichen (Naturschutz/Landschaft, Wasser, Boden, Luft/Klima) Flächenbindungen und Funktionszuweisungen (rechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte wie geschützte Biotope und Denkmale sowie landesplanungsrechtlich zugewiesene Vorrangnutzungen gem. Regionalplan)
3. Prüfung möglicher Abstandsanforderungen auf Grund des für den Standort maßgeblichen Fachrechts (Immissionschutz, Uferschutzstreifen, Schutzstreifen für Ver- und Entsorgungslösungen, naturschutzrechtliche Abstandserfordernisse im Sinne des Arten- und Biotopschutzes etc.)
4. Ermittlung sonstiger erkennbarer, erheblicher bau- und umweltrechtlicher Nutzungseinschränkungen für das Vorhaben

5. Bewertung der Ergebnisse aus den Prüfschritten 1-4 hinsichtlich zu erwartender Ausschlussstatbestände und erheblicher Einschränkungen für das Vorhaben bzw. für die Nutzbarkeit des Standortes bezogen auf die Errichtung bzw. Auswirkung einer zentralen Kläranlage auf vorhandene Nutzungen sowie rechtliche Schutzgüter.
6. Beurteilung potentieller zukünftiger Erweiterungsmöglichkeiten der geplanten Kläranlage unter Berücksichtigung des Flächenangebotes sowie der unter den Nummern 1-5 genannten Aspekte.

Die Darlegung der Prüfergebnisse erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln gegliedert nach den jeweiligen Regelungs- bzw. Rechtsbereichen.

Ergänzend werden etwaige besondere bautechnische Anforderungen bzw. Problemstellungen aufgeführt.

Die vorhandene Bestandssituation sowie vorliegende Schutzgebiete, Flächenbindungen und Schutzobjekte sind in den Planteilen zu jeweiligen Standort (siehe Anlagen) dargestellt.

Sonstige nutzungstechnische Beurteilungen des Nutzwertes der Standorte im Standortvergleich obliegen der Gesamtabwägung auf der Grundlage der vorliegenden Abwasserstudie 2018.

### **3.2 Beurteilungsrelevante Rechtsgrundlagen**

Die Beurteilung der Standorteignung erfolgt primär auf der Grundlage der nachstehend aufgeführten und im wesentlichen zulassungsrelevanten Rechtsvorschriften des Planungs- Bau- und Umweltfachrechtes:

- Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG)
- Baugesetzbuch (BauGB), hier insbesondere Bauplanungsrecht
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit hessischem Ausführungsgesetz (HAGBNatSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit hessischen Wassergesetz (HWG) und zugehörigen Verordnungen (Oberflächengewässerverordnung, Grundwasserverordnung, Abwasserverordnung, Anlagenverordnung zu wassergefährdenden Stoffen i.V.m. Gefahrstoffrecht etc.).
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Verordnungen und Verwaltungsvorschriften für die Anlagenzulassung wie TA-Luft / TA-Lärm)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) mit Bodenschutzverordnung (BBodSchV) ggf. i.V.m. Anforderungen des Abfallrechtes
- Bundeswaldgesetz (BWaldG) und hessischem Waldgesetz (HWaldG)



## 4 LAGE DER STANDORTE – TOPOGRAPHIE – NUTZUNG UND BEDARFSABDECKUNG

### 4.1 Standort Breithardt

Der Standort Breithardt umfasst den Bereich der vorhandenen und im Flächennutzungsplan der Gemeinde ausgewiesenen Kläranlage innerhalb des Kerbsohlentals des Breithardter Baches. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Hohenstein oder werden im Pachtverhältnis genutzt. Westlich der Anlage beginnt in 800-900 m Entfernung die Ortslage von Breithardt mit gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen.



Abbildung 4-1: Standort Breithardt

Das Gelände weist ein deutliches Gefälle zur Talsohle hin auf und ist durch die Klärteiche mit entsprechenden Böschungen terrassiert.

Nach Norden ist die Kläranlage durch den Breithardter Bach mit anschließenden feuchteren Mähweiden und Grünlandbrachen, nach Süden durch Waldbestände begrenzt.

Die Flächen zwischen den Teichen sowie nordwestlich an den Teichkomplex anschließende Flächen zeigen einen Extensivgrünlandcharakter.

Die Flächengröße innerhalb der bestehenden Zaunanlage beträgt 13.563 m<sup>2</sup>.

### **Bedarfsabdeckung:**

Die zur Verfügung stehende Fläche (13.563 m<sup>2</sup>) ist für den am Ausbaubedarf von 7.000 EW (= 9.000 m<sup>2</sup>) orientierten Umbau der bestehenden Teichkläranlage zunächst ausreichend. Eine Klärschlammvererdung würde weitere Ergänzungsflächen (rd. 2.500 m<sup>2</sup>) ggf. durch Erweiterung in westliche Richtung erfordern.

## **4.2 Standort Strinz Margarethä**

Der Standort befindet sich im Aubachtal nördlich der bestehenden Teichkläranlage im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB). Er liegt somit innerhalb der freien Landschaft und ist durch Grünlandnutzung geprägt.

Die Grünlandflächen zeigen aufgrund des hier höher anstehenden Grundwassers betont frische bis feuchte (im südlichen Teilbereich) Bodenverhältnisse. Weiterhin existieren teilweise verrohrte Gräben. Unmittelbar westlich des Standortes fließt der Aubach mit begleitender Landesstraße, in den die vorhandenen Teichkläranlage bereits einleitet.

Das Gelände zeigt insgesamt eine geringe Neigung. Weiterhin ist der Standort über befestigte Zufahrtswege anfahrbar bzw. gut erschließbar.

Westlich des Betrachtungsbereiches grenzen Waldflächen an.

An der Westgrenze der Planungsfläche verläuft eine Trinkwasserleitung.

Die vorhandenen Grundstücke sind in privatem Eigentum und könnten im Rahmen des laufenden Flubereinigungsverfahrens (Bodenordnung) in öffentliches Eigentum überführt werden.

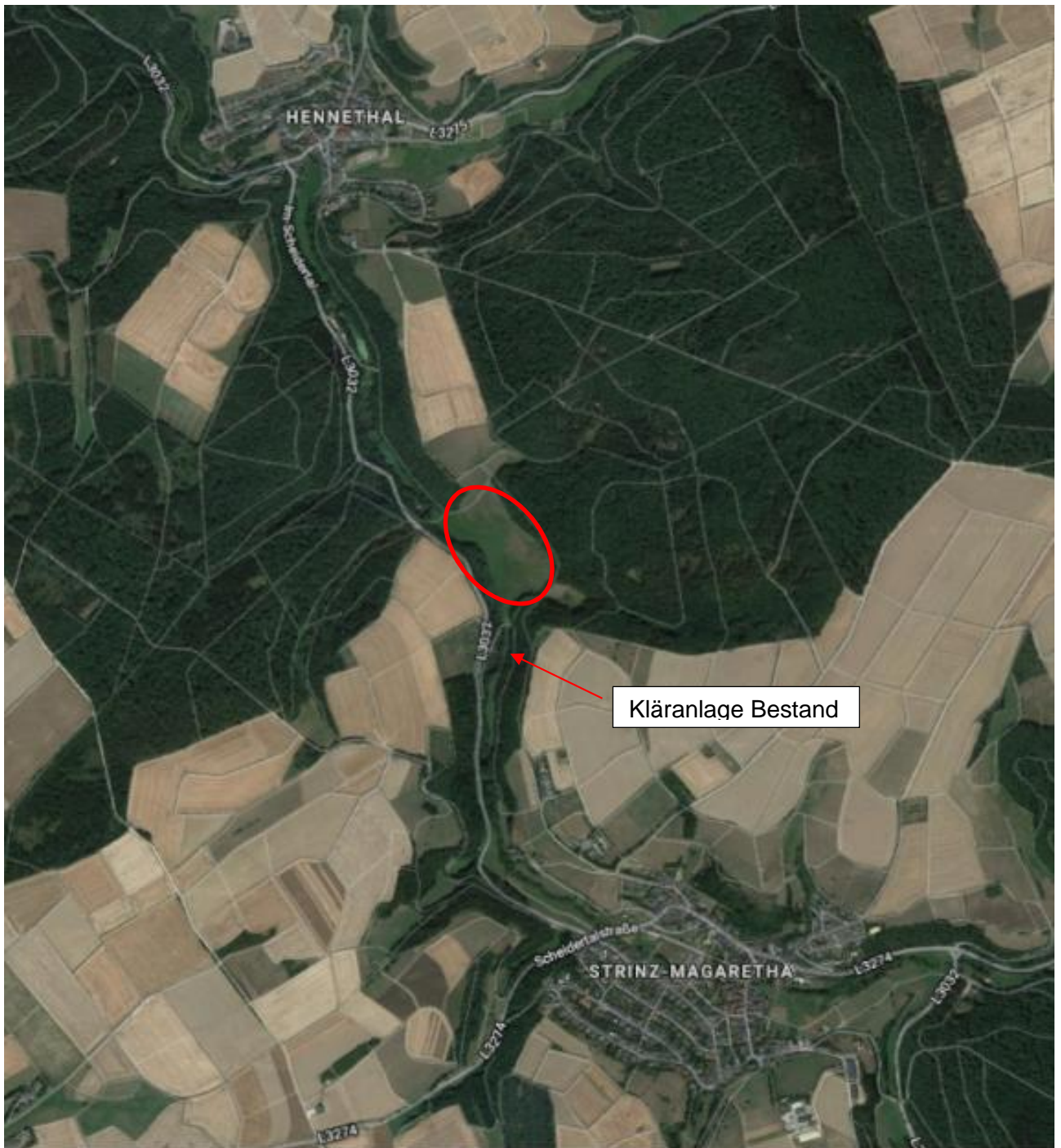


Abbildung 4-2: Standort Strinz Margarethä – Räumliche Einordnung



## 5 LANDESPLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN DES REGIONALPLANS

### 5.1 Standort Breithardt

#### Hochwasserschutz

Entlang des Breithardter Baches befinden sich Teile der Planungsfläche innerhalb eines ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Der Belang des vorbeugenden Hochwasserschutzes ist insoweit bei Planungen besonders zu gewichten und zu berücksichtigen, stellt jedoch kein Ausschlusskriterium dar. Den Belangen des Hochwasserschutzes ist durch entsprechende Bauvorsorge Rechnung zu tragen.

Konfliktpotential: gering

#### Forstwirtschaft

Der Regionalplan zeigt im nordwestlichen Teilbereich eine Teilfläche als Vorrangfläche für die Forstwirtschaft. Allerdings liegt dort keine Waldbestockung vor. Die Darstellung ist insoweit nicht nachvollziehbar und abzuklären.

#### Siedlungsentwicklung

Unmittelbar südwestlich des Standortes sieht der Regionalplan Siedlungszuwachsflächen für den Wachstumsort Breithardt vor. Immissionsbezogene Nutzungskonflikte sind hierdurch nicht auszuschließen.

Konfliktpotential: mäßig bis möglicherweise hoch

### 5.2 Standort Strinz Margarethä

#### Hochwasserschutz

Der gesamte Standort befindet sich in einem regionalplanerisch ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz und grenzt das als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz ausgewiesene Überschwemmungsgebiet des Aubaches. Für das Vorbehaltsgebiet gilt das bereits für den Standort Breithardt gesagte. Auf eine entsprechende Bauvorsorge ist hier besonderer Wert zu legen.

Konfliktpotential: gering bis mäßig

### **5.3 Vergleichende Standortbewertung**

Für keinen der beiden Standorte liegen aufgrund der landesplanungsrechtlichen Funktionszuweisungen zum Hochwasserschutz zwingende Ausschlussstatbestände vor, sofern entsprechende bautechnische Vorsorge dem Hochwasserschutz Rechnung getragen wird und das nach § 76 WHG festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Aubachs nicht beeinträchtigt wird.

Landesplanungsrechtlich ist die Funktionszuweisung der Vorbehaltsgebiete zum vorbeugenden Hochwasserschutz als abwägungsfähiger Grundsatz einzustufen.

Hinsichtlich der regionalplanerischen Siedlungsentwicklung weist der Standort Breithardt aufgrund der vorgesehenen heranrückenden Bebauung ein erhöhtes Konfliktpotential auf. Der Standort Strinz Margarethä ist hierbei unproblematisch.

## **6 BAURECHTLICHE ANFORDERUNGEN UND RESTRIKTIONEN**

Beide Standorte befinden sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Grundsätzlich können in Außenbereich Abwasserreinigungsanlagen aufgrund ihrer besonderen Charakteristik und Anforderungen mittels entsprechender Genehmigungsverfahren (§ 35 BauGB-mit wasserrechtlicher Direkteinleiterlaubnis oder wasserrechtliches Genehmigungsverfahren bei Vorliegen einer UVP-Pflicht) zugelassen werden, wenn sie öffentlich-rechtliche Belange, nicht (erheblich) beeinträchtigen.

Hierbei sind die materiellrechtlichen Anforderungen des jeweiligen zulassungsrelevanten Fachrechts bezogen auf die dort definierten Schutzgüter einzuhalten.

Hierbei weist der Standort Breithardt bereits eine im Außenbereich genehmigte Teichanlage auf. Auf diesem Genehmigungstatbestand kann somit aufgesetzt werden. Eine entsprechende Änderungsgenehmigung ggf. ohne UVP ist denkbar.

Auch für den Standort Strinz Margarethä entfaltet der grundsätzliche Außenbereichsschutz aufgrund des oben Gesagten keine Ausschlusswirkung im bauplanungsrechtlichen Sinn.

Weiterhin sind die in der hessischen Bauordnung (HBO) benannten Abstandsanforderungen zu berücksichtigen. Dies kann für beide Standorte gewährleistet werden.

Im Fazit können für beide Alternativstandorte die jeweiligen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Anforderungen einhalten werden.

## **7 NATURSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN UND RESTRIKTIONEN**

### **7.1 Standort Breithardt**

Es liegen im Standortbereich weder naturschutzrechtliche Schutzgebiete noch pauschal gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatschG vor. Geschützte oder gefährdete Arten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Behördlich dokumentierte geschützte Biotope liegen ausschließlich außerhalb des Standortes. Als höherwertig sind allenfalls die im Bereich eines Teiches vorkommenden Schilfbestände einzustufen.

Der auch naturschutzfachlich relevante wasserrechtliche Uferschutzstreifen (10 m) kann im Rahmen der Anlagenplanung eingehalten werden.

Konfliktpotential: gering

### **7.2 Standort Strinz Margarethä**

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete liegen nicht vor.

Dokumentierte gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatschG (vergl. Anlage 3 und Anlage 4) befinden sich nach den Angaben der Landesbiotopkartierung [U6] ausschließlich außerhalb der vorgesehenen Baufläche, im Schwerpunkt nordwestlich des Standortes.

Der benachbarte Aubach und seine begleitenden naturnahen Ufergehölze sind durchgehend als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG eingestuft.

Die im Rahmen der Standorteignungsprüfung vorgenommenen Standortbegehungen mit orientierender Biotoperfassung bestätigen diese Befunde. In Anlage 3 zeigt die Verteilung der örtlichen Biotoptypen.

Eine Klärung inwieweit Lebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie aufgrund der floristischen Artenausstattung vorliegen, war nicht Gegenstand dieser Untersuchungsebene.

Innerhalb des Standortbereiches liegen aus der Sicht des Biotopschutzes nach derzeitigem Erkenntnisstand somit keine das Vorhaben ausschließenden geschützten Biotopbestände vor. Umgebende geschützte Strukturen können durch entsprechende Abstandswahrung ausreichend gesichert werden.

Inwieweit artenschutzrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten im Gebiet vorkommen (z.B. bodenbrütende Nestflüchter etc.) könnten bzw. durch das Vorhaben im Sinne des § 44 BNatSchG (besonderes Artenschutzrecht) betroffen wären kann nur im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (Betroffenheitsprüfung) ermittelt werden.

Aus der Sicht des Landschaftsbildschutzes sind hier erhöhte Anforderungen zu stellen. Landeskulturell bedeutsame Kulturlandschaften mit besonderer Bedeutung für die Erholungseignung sind hier jedoch nicht betroffen.

Der auch naturschutzfachlich relevante wasserrechtliche Uferschutzstreifen (10 m) kann im Rahmen der Anlagenplanung eingehalten werden.

Konfliktpotential: erhöht bis evtl. hoch (Artenschutzrecht)

### **7.3 Vergleichende Standortbewertung**

Gegenüber dem Standort Breithardt weist der Standort Strinz Margarethä aufgrund seiner grünlandgeprägten Lage in der freien Landschaft ein zwar deutlich erhöhtes naturschutzfachliches Konfliktpotential aufgrund der ausgeprägteren Eingriffswirkung auf, zeigt aber nach vorliegender Datenlage keine biotopschutzrechtlichen oder schutzgebietsrechtlichen Ausschlussstatbestände im Sinne von naturschutzrechtlichen Schutzobjekten. Zu umgebenden nach § 30 BNatschG geschützten Biotopen kann ein ausreichender Abstand gewahrt werden.

Die sonstigen im Zuge des Bauvorhabens zu erwartenden Eingriffswirkungen können im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 13 ff BNatSchG (Vermeidung, Minimierung, Ausgleich, Ersatz) kompensiert werden. Insoweit ist zu erwarten, dass im Zuge der naturschutzrechtlichen Abwägung gem. § 15 BNatschG keine Unzulässigkeit des geplanten Eingriffs vorliegt.

Letzteres gilt analog für den Standort Breithardt.

Für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsfunktionen sind am Standort Strinz Margarethä deutlich intensivere Eingriffswirkungen vor mit deutlich erhöhten Anforderungen an eine landschaftsgerechte Kompensation der Eingriffswirkungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Das Risiko der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatschG (Tötungs-, Störungs- und Zerstörungsverbot) ist auf der Fläche Strinz Margarethä deutlich höher als auf der Fläche der bestehenden Kläranlage in Breithardt.



## **8 IMMISIONSSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN UND RESTRIKTIONEN**

### **8.1 Standort Breithardt**

Aufgrund der Siedlungsnähe sowie der regionalplanerischen ausgewiesenen und heranrückenden Siedlungserweiterungsflächen besteht hier für den Ausbauzustand von 7.000 EW ein deutlich erhöhtes Konfliktpotential in Bezug auf zu erwartende Geruchsimmissionen.

Inwieweit die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der maßgeblichen GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) in Form von zulässigen Geruchsstunden nach Tag und Jahr eingehalten werden können ist durch eine qualifizierte Geruchsimmissionsprognose nachzuweisen.

Geruchsmindernde Maßnahmen können in Form von technischen Vorkehrungen (z.B. Beckenabdeckung) vorgesehen werden.

Konfliktpotential: erhöht bis hoch

### **8.2 Standort Strinz Margarethä**

Ein besonderes Konfliktpotential aus immissionsschutzrechtlicher Sicht in Bezug auf Geruch ist aufgrund der relativ weit entfernten Siedlungslagen nicht zu erwarten.

Von erheblichen Lärmimmissionen ist für die Umgebung ist nicht auszugehen.

### **8.3 Vergleichende Standortbewertung**

Aus immissionschutzfachlicher Sicht weist der Standort Strinz Margarethä bezüglich geruchsbezogener Beeinträchtigungen ein erheblich geringeres Konfliktpotential als der Standort Breithardt auf.

Die Einhaltung entsprechender Grenz- und Richtwerte ist im Rahmen entsprechender Immissionsprognosen nachzuweisen.

Am Standort Breithardt ist jedoch auch bei formaler Grenzwerteinhaltung ein subjektives Konfliktpotential bezogen auf die nahen Siedlungslagen nicht auszuschließen.

## **9 WASSERRECHTLICHE ANFORDERUNGEN UND RESTRIKTIONEN**

### **9.1 Standort Breithardt**

Die Belange des Hochwasserschutzes wurden bereits im Rahmen der regionalplanerischen Anforderungen erörtert.

Der nach § 38 WHG und § 23 HWG erforderliche Gewässerrandstreifen kann eingehalten werden.

Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Wesentlich sind hier die Anforderungen zum ökologischen Zustand des Gewässers im Hinblick auf die einzuleitenden gereinigten Abwässer.

Maßgeblich ist hierbei das Verschlechterungsverbot des § 27 WHG. Hiernach darf der im Zuge des Gewässerbewirtschaftungsplans festgestellte ökologische Zustand des Gewässers bei keinem Qualitätskriterium nicht verschlechtert werden. Gleichzeitig besteht eine Verpflichtung einen guten ökologischen Zustand nach den Qualitätsmaßstäben der Oberflächengewässerverordnung zu erreichen.

Da jedoch der Breithardter Bach eine überwiegend nur geringe Wasserführung aufweist, besteht bei einer Ausbaugröße von 7.000 EW ein erhöhtes Risiko einer Verschlechterung aufgrund der ungünstigen Mischungsverhältnisse für die Einleitung. Gleichwohl würde die bisherige Teichkläranlage bei Neubau entfallen. Im Zuge einer sog. Leitfadenbetrachtung ist hierzu ein entsprechender gewässerökologischer Nachweis zu erbringen.

Konfliktpotential: erhöht

### **9.2 Standort Strinz Margarethä**

Die Belange des Hochwasserschutzes wurden ebenfalls bereits im Rahmen der regionalplanerischen Anforderungen erörtert. Der Aubach weist ein ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet im Sinne des hessischen Wassergesetzes auf. Dieses wird jedoch nicht beeinträchtigt.

Der nach § 38 WHG und § 23 HWG erforderliche Gewässerrandstreifen kann auch hier eingehalten werden.

Wesentlich sind hier ebenfalls die Anforderungen zum ökologischen Zustand des Gewässers im Hinblick auf die einzuleitenden gereinigten Abwässer. Es gilt das unter 9.1 grundsätzlich gesagte.

Hierbei weist der Aubach deutlich größere Abflussmengen auf (günstigere Mischungsverhältnisse) und befindet sich in größeren Abschnitten in einem wesentlich besseren und damit leis-

tungs- sowie regenerationsfähigerem ökologischen Zustand als der Breithardter Bach. Das Entfallen der bestehenden Kläranlage mit den derzeit ungünstigeren Einleitungswerten in Verbindung mit einem größeren Abflussvolumen (günstigere Mischungsbedingungen) bei gegebener höherer Selbstreinigungskraft und höherem Wiederbesiedlungspotential infolge des Strukturreichtums des Aubaches lässt ein geringeres Belastungsrisiko erwarten.

Gleichzeitig weist der Aubach relevante Fischbestände und Fischteichnutzungen mit einer entsprechenden Empfindlichkeit auf.

Im Zuge einer sog. Leitfadenbetrachtung ist auch hier ein entsprechender gewässerökologischer Nachweis zu erbringen.

Hinsichtlich des Grundwasserschutzes sind hier die Anforderungen des südlich angrenzenden Trinkwasserschutzgebietes (Zone II) zu beachten. Der Standort selbst befindet sich nicht in der Zone III, welche in südwestlicher Richtung an die Schutzgebietszone II anschließt. Jedoch ist aufgrund der Talboden- bzw. Unterhanglage in Verbindung mit dem offensichtlich höher anstehenden Grundwasserspiegel ein erhöhtes Konfliktpotential gegeben.

Die Auswirkungen der Anlageneinbindung auf die Grundwasserverhältnisse bzw. auf das angrenzende Trinkwasserschutzgebiet sind im Rahmen eines hydrogeologischen Gutachtens zum Baugrundgutachten darzulegen und ggf. entsprechende bautechnische Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

Konfliktpotential: erhöht (aufgrund der Grundwasserverhältnisse)

### **9.3 Vergleichende Standortbewertung**

Grundsätzlich darf bei beiden Standorten das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot sowie das Entwicklungsgebot des § 27 WHG bezogen auf die jeweiligen Einleitungsgewässer nicht verletzt werden.

Die jeweilige Anlagentechnik ist auf der Grundlage der Befunde der Leitfadenbetrachtung (gewässerökologischer Immissionsnachweis) entsprechend zu konfigurieren und auszulegen. Für den Standort Breithardt wird diesbezüglich ein höheres Konfliktpotential als beim Standort Strinz Margarethä erwartet.

Die Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie des Schutzes der Uferrandstreifen können bei beiden Standorten eingehalten werden.

Aus der Sicht des Grundwasserschutzes weist der Standort Strinz Margarethä ein erhöhtes Konfliktpotential auf (angrenzende Trinkwasserschutzzone II, höherer Grundwasserspiegel).

## **10 FORTSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN UND RESTRIKTIONEN**

### **10.1 Standort Breithardt**

Keine Waldflächen erheblich betroffen. Die im Regionalplan dargestellte Vorrangfläche Forstwirtschaft ist abzuklären. Wald ist an dieser Stelle nicht vorhanden.

### **10.2 Standort Strinz Margarethä**

Keine Waldflächen erheblich betroffen.

### **10.3 Vergleichende Standortbewertung**

Keiner der beiden Standorte zeigt aus forstrechtlicher Sicht ein Konfliktpotential. Eventuell erforderliche Abstandsflächen zu umgebenden Waldbeständen aufgrund von forstrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Anforderungen sind zu beachten.

## **11 BODENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN UND RESTRIKTIONEN**

### **11.1 Standort Breithardt**

Aufgrund der vorhandenen Kläranlage können Bodenbelastungen im Sinne der Bodenschutzverordnung (BBodSchV) mit zu erwartendem erhöhtem Entsorgungsaufwand nicht ausgeschlossen werden.

Besondere Bodenschutzfunktionen im Sinne des Bodenschutzgesetzes sind im Bodenviewer des Landes Hessen nicht dokumentiert.

Ausschlusskriterien sind nicht gegeben.

Konfliktpotential: mäßig - erhöht

### **11.2 Standort Strinz Margarethä**

Bodenbelastungen sind nicht zu erwarten.

Besondere Bodenschutzfunktionen sind im Bodenviewer des Landes Hessen nicht hinterlegt (Weißfläche). Gleichwohl ist eine besondere Bodenfunktion mit Blick auf das hier höher anstehende Grundwasser (Pufferfunktion gegen Grundwasserverschmutzungen) zu erwarten.

Konfliktpotential: mäßig – erhöht

### **11.3 Vergleichende Standortbewertung**

Keiner der beiden Standorte zeigt aus bodenschutzrechtlicher Sicht ausschließende Rechtstatbestände.

In Breithardt müssen im Zuge der Baumaßnahmen vorgefundene belastete Böden fachgerecht entsorgt werden.

In Strinz Margarethä muss den entfallenden Bodenpufferfunktionen für das höher anstehende und damit verschmutzungsempfindlichere Grundwasser mit entsprechenden bau- und anlagentechnischen Sicherungsmaßnahmen begegnet werden.

## **12 SONSTIGE BAUTECHNISCHE ANFORDERUNGEN UND PROBLEMSTELLUNGEN**

### **12.1 Standort Breithardt**

Aufgrund der steileren Hanglage in Verbindung mit vermutetem Hangwasser sind im Zuge der Umbau- und Neubaumaßnahmen erhöhte Anforderungen im Bereich der Standsicherheit bzw. Gründung zu erwarten.

### **12.2 Standort Strinz Margarethä**

Erhöhte bautechnische Anforderungen sind allenfalls aufgrund des höher anstehenden Grundwassers zu erwarten, ansonsten unproblematisch.

## **13 ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNG**

Zusammenfassend zeigen beide Standorte nach derzeitiger Erkenntnislage bzw. auf der Grundlage bestehender Daten keine das Vorhaben ausschließenden Rechtstatbestände in Form von Schutzgebieten oder Schutzobjekten im Standortbereich.

Dies gilt vorbehaltlich einer noch durchzuführenden artenschutzrechtlichen Betroffenheitsanalyse (Relevanzprüfung im Sinne einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I) insbesondere für den Standort Strinz Margarethä.

Gleichwohl liegen bei beiden Standorten für einzelne zulassungsrelevante Schutzgüter des Umweltfachrechtes erhöhte Konfliktpotentiale vor, die zu entsprechenden Restriktionen bzw. Anforderungen, Nutzungseinschränkungen und Nutzungsaufgaben führen können.

Für den jeweiligen Standort liegen folgende erhöhte Konfliktpotentiale vor:

#### **Standort Strinz Margarethä:**

- Erhöhtes Konfliktpotential im Bereich des Grundwasserschutzes
- Erhöhtes bis ggf. hohes Konfliktpotential im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes

#### **Standort Breithardt:**

- Hohes Konfliktpotential im Bereich des Gewässerschutzes (Einleitung in Breithardter Bach mit geringer Wasserführung)
- Erhöhtes bis hohes Konfliktpotential im Bereich des Immissionsschutzes aufgrund der nahen und planerisch weiter heranrückenden Siedlungsgebiete (Geruch)

Grundsätzlich können jedoch die benannten Schutzgutauswirkungen bzw. Konfliktpotentiale im Rahmen entsprechender Fachgutachten konkretisiert werden sowie entsprechende bau- und anlagentechnische Maßnahmen zur Konfliktbewältigung abgeleitet werden.

Wesentlich zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Fließgewässer ist die Erstellung einer Leitfadenbetrachtung als gewässerökologischer Immissionsnachweis hinsichtlich einer Unbedenklichkeit der Einleitung (keine Verschlechterung des ökologischen Zustands gem. § 27 WHG).

Für die weitere Abwägung zur Identifizierung eines Vorzugsstandortes sind folgende Befunde relevant:

#### **Standort Strinz Margarethä**

- Ausreichendes Flächenangebot hinsichtlich der Realisierung einer Klärschlammvererdung sowie einer Kläranlagenerweiterung, insbesondere mit Blick auf eine eventuell zukünftig geforderte 4. Reinigungsstufe.

- Sämtliche erforderlichen Grundstücke können im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens durch Bodenordnung beschafft werden.
- Größere Nutzungsflexibilität hinsichtlich eines variablen Anschlusses der Ortslagen (Hennetal)
- 

#### **Standort Breithardt**

- Begrenztes Flächenangebot aufgrund der Gelände und Grundstückssituation.
- Zusätzlich erhöhtes Geruchsrisiko bei Realisierung einer Klärschlammvererdung
- Erhöhte Investitionskosten durch Umbaumaßnahmen und Standsicherheitsrisiken

#### **Fazit für die Standorteignungsbewertung:**

##### **Standort Strinz Margarethä:**

- Positiv:
- hohe Nutzungsflexibilität, gute Erweiterungsoptionen, geringere bautechnischer Aufwand
  - Geringeres Risiko der Erfüllung des Verschlechterungsverbot gem. § 27 WHG für den Aubach
- Negativ:
- Erhöhte bis hohe naturschutzrechtliche Eingriffswirkung mit artenschutzrechtlichen Risiken
  - Erhöhtes Konfliktpotential durch höher anstehendes Grundwasser

##### **Standort Breithardt:**

- Positiv:
- geringe naturschutzrechtliche Eingriffswirkung mit geringen artenschutzrechtlichen Risiken durch Bauen im Bestand
- Negativ:
- geringere Nutzungsflexibilität, ungünstigere Erweiterungsoptionen, höherer bautechnischer Aufwand aufgrund Hanglage mit Standsicherheitsrisiken
  - Erhöhtes Risiko der Erfüllung des Verschlechterungsverbot gem. § 27 WHG für den Breithadter Bach

**CDM Smith Consult GmbH**

18.04.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Best-Theuerkauf', written in a cursive style.

Dipl.-Geogr. Wolfgang Best-Theuerkauf  
Stadtplaner AKH